

Gutachten

über den Gesundheitszustand,
die Stand- und Verkehrssicherheit von 17
Bäumen der Baumarten Echte Mehlbeere
(*Sorbus aria*), Oxelbeere (*Sorbus intermedia*)
und Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides*)
in 78166 Donaueschingen,
Linsenöschstraße

Sachverständigenbüro Gommlich
Kappler Straße 16
79853 Lenzkirch

Mobil: 0171 69 28 165
matthias@gommlich.net

Inhaltsverzeichnis:

1. Auftraggeber
2. Örtlichkeit
3. Auftrag
4. Anlass
5. Unterlagen
6. Ortstermin
7. Standort der Bäume
8. Zusammenfassung
9. Allgemeine Angaben zu den Bäumen
10. Vorschriften bei Baumaßnahmen
11. Folgen mechanischer Verletzungen
12. Artenschutzrechtliche Überprüfung
13. Schlussbemerkungen
14. Anlage
 - Urheberrecht

1. Auftraggeber:

Stadt Donaueschingen, Tiefbauamt, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen.

2. Örtlichkeit:

Die zu untersuchenden Bäume gehören zu einer beidseitigen Baumallee entlang der Linsenöschstraße in (78166) Donaueschingen.

3. Auftrag:

Überprüfung des Gesundheitszustandes sowie der Stand- und Verkehrssicherheit von insgesamt 17 Bäumen der Baumarten Echte Mehlbeere (*Sorbus aria*), Oxelbeere (*Sorbus intermedia*) und Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides*).

Welche Auswirkungen hätten Baumaßnahmen auf den Gesundheitszustand sowie die Stand- und Verkehrssicherheit der vorhandenen Bäume?

4. Anlass:

Von Seiten der Stadt Donaueschingen ist die Sanierung der Linsenöschstraße geplant.

5. Unterlagen:

Unterlagen lagen keine vor.

6. Ortstermin:

Die eingehende Baumuntersuchung wurde am 24. November 2021 durchgeführt.

7. Standort der Bäume:

Die Bäume stehen beidseitig der Linsenöschstraße, Flurstück 445 der Gemarkung Donaueschingen, in (78166) Donaueschingen)



Quelle: www.geoportal-bw.de

8. Zusammenfassung:

Die Stadt Donaueschingen plant die Sanierung der Linsenöschstraße. Die Linsenöschstraße wird auf beiden Straßenseiten von Bäumen flankiert.

Insgesamt wurden 17 Bäume begutachtet: 7 Bäume wurden um das Jahr 1960 gepflanzt, 10 Bäume in der jüngeren Vergangenheit.

Bei den älteren Bäumen liegen teilweise besondere Merkmale vor, welche den Gesundheitszustand negativ beeinflussen und die Lebenserwartung merklich herabsetzen.

Die Baumaßnahmen würden bei allen Bäumen zu großen Schäden, insbesondere im Wurzelbereich, führen. Das Schadausmaß wäre so gravierend, dass bei allen Bäumen von einem Totalschaden ausgegangen werden muss.

Aufgrund dieses Ergebnisses, kann nur die Fällung aller Bäume empfohlen werden.

9. Allgemeine Angaben zu den Bäumen:



Quelle: www.geoportal-bw.de

Hinweis: Die Nummerierung entspricht dem Baumkataster der Stadt Donauesschingen.

Baum-Nr. 4:

- Baumart: Oxelbeere (*Prunus intermedia*),
- Baumhöhe: 7 Meter,
- Stammumfang: 0,51 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
- Kronendurchmesser: 3,5 Meter,
- Kronenansatz: 3,5 Meter,
- Abstand zur Straße: 0,33 Meter (Nord),
- Abstand zum Gehweg: 0,45 Meter (Süd),
- Abstand zum Gehweg: 0,65 Meter (West),
- Abstand zum Gehweg: 0,60 Meter (Ost).

Merkmal: Jungbaumpflege wurde durchgeführt. Überwallte Astabnahmen.

Baum-Nr. 5:

- Baumart: Echte Mehlbeere (*Sorbus aria*),
- Baumhöhe: 6 Meter,
- Stammumfang: 0,46 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
- Kronendurchmesser: 2,5 Meter,
- Kronenansatz: 3,5 Meter,
- Stammkopf: 3,0 Meter,
- Abstand zur Straße: 0,40 Meter (Nord),
- Abstand zum Gehweg: 0,40 Meter (Süd),
- Abstand zum Gehweg: 0,65 Meter (West),
- Abstand zum Gehweg: 0,65 Meter (Ost).

Merkmale: Jungbaumpflege wurde durchgeführt, Überwallte Astabnahmen. Austriebe am Stammfuß.

Baum-Nr. 6:

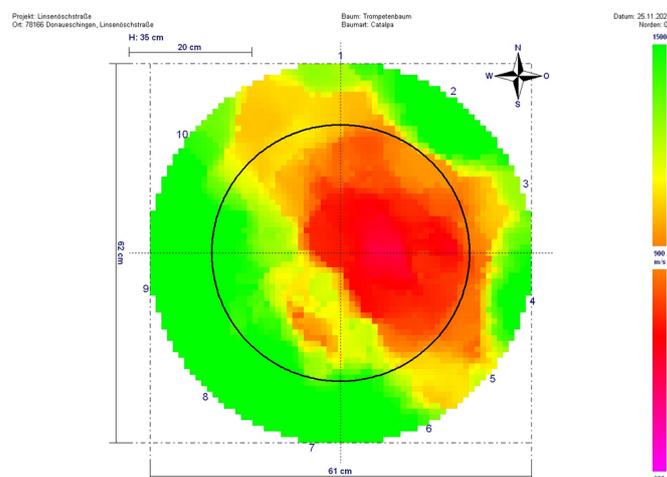
- | | |
|-----------------------|------------------------------------------------|
| → Baumart: | Trompetenbaum (<i>Catalpa bignonioides</i>), |
| → Baumhöhe: | 11 Meter, |
| → Stammumfang: | 1,61 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe), |
| → Kronendurchmesser: | 10 Meter, |
| → Kronenansatz: | 3,5 Meter, |
| → Stammkopf: | 2,5 Meter, |
| → Abstand zur Straße: | 0,00 Meter (Nord), |
| → Abstand zum Gehweg: | 0,40 Meter (Süd), |
| → Abstand zum Gehweg: | 0,60 Meter (West), |
| → Abstand zum Gehweg: | 0,65 Meter (Ost). |

Merkmale:

Offene Morschung am Stammfuß; Ausmaß der Wunde: Höhe: 0,45 Meter, Breite: 0,08 Meter; Die Wunde entstand bereits vor Jahren, dann muss damit gerechnet werden, dass innerhalb des Stammes sich eine Fäule weiter ausgebreitet hat. Die Wunde ist trocken.

Am Stammkopf zweigt der westliche Stämmling zuerst waagrecht ab, bevor dieser anschließend nach oben wächst (Phototropismus).

Die Krone wurde regelmäßig gepflegt.



Baum-Nr. 7:

→ Baumart:	Oxelbeere (<i>Sorbus intermedia</i>),
→ Baumhöhe	10 Meter,
→ Stammumfang:	1,45 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
→ Kronendurchmesser:	9 Meter,
→ Kronenansatz:	4,0 Meter,
→ Stammkopf:	3,5 Meter,
→ Abstand zur Straße:	0,00 Meter (Nord),
→ Abstand zum Gehweg:	0,40 Meter (Süd),
→ Abstand zum Gehweg:	0,70 Meter (West),
→ Abstand zum Gehweg:	0,60 Meter (Ost).

Merkmale: Alte, teilweise überwallte Astabnahmen sind zu erkennen.

Baum-Nr. 8:

→ Baumart:	Oxelbeere (<i>Sorbus intermedia</i>),
→ Baumhöhe	6 Meter,
→ Stammumfang:	0,28 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
→ Kronendurchmesser:	2,5 Meter,
→ Kronenansatz:	3 Meter,
→ Abstand zur Straße:	0,60 Meter (Nord),
→ Abstand zum Gehweg:	0,34 Meter (Süd),
→ Abstand zum Gehweg:	0,95 Meter (West),
→ Abstand zum Gehweg:	0,95 Meter (Ost).

Merkmal: Jungbaumpflege wurde durchgeführt.

Baum-Nr. 9:

→ Baumart:	Oxelbeere (<i>Sorbus intermedia</i>),
→ Baumhöhe	10 Meter,
→ Stammumfang:	1,67 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
→ Kronendurchmesser:	6 Meter,
→ Kronenansatz:	3,5 Meter,
→ Stammkopf:	3,0 Meter,
→ Abstand zur Straße:	0,00 Meter (Nord),
→ Abstand zum Gehweg:	0,40 Meter (Süd),
→ Abstand zum Gehweg:	0,60 Meter (West),
→ Abstand zum Gehweg:	0,70 Meter (Ost).

Merkmale:

- Alte Astabnahmen
- Pilzfruchtkörper am östlichen Stämming. Ast wurde bereits eingekürzt.
- Einseitige Krone.



Baum-Nr. 10:

- Baumart: Oxelbeere (*Sorbus intermedia*),
- Baumhöhe: 12 Meter,
- Stammumfang: 1,85 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
- Kronendurchmesser: 10 Meter,
- Kronenansatz: 3,5 Meter,
- Stammkopf: 3 Meter,
- Abstand zur Straße: 0,00 Meter (Nord),
- Abstand zum Gehweg: 0,60 Meter (Süd),
- Abstand zum Gehweg: 0,40 Meter (West),
- Abstand zum Gehweg: 0,35 Meter (Ost).

Merkmale: Alte Astabnahmen.

Baum-Nr. 14:

→ Baumart:	Oxelbeere (<i>Sorbus intermedia</i>),
→ Baumhöhe	9 Meter,
→ Stammumfang:	1,40 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
→ Kronendurchmesser:	7 Meter,
→ Kronenansatz:	3,5 Meter,
→ Stammkopf:	2,7 Meter,
→ Abstand zur Straße:	0,35 Meter (Süd),
→ Abstand zum Gehweg:	0,40 Meter (Nord),
→ Abstand zum Gehweg:	0,40 Meter (West),
→ Abstand zum Gehweg:	0,20 Meter (Ost).

Merkmale:

- Austriebe an der Westseite des Stammes.
- Alte Astabnahmen.
- Pilzfruchtkörper im Kronenbereich.



Baum-Nr. 15:

→ Baumart:	Echte Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>),
→ Baumhöhe	6 Meter,
→ Stammumfang:	0,50 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
→ Kronendurchmesser:	2,5 Meter,
→ Kronenansatz:	3,5 Meter,
→ Abstand zur Straße:	0,40 Meter (Süd),
→ Abstand zum Gehweg:	0,40 Meter (Nord),
→ Abstand zum Gehweg:	0,70 Meter (West),
→ Abstand zum Gehweg:	0,55 Meter (Ost).

Merkmale: Jungbaumpflege wurde durchgeführt. Die Krone hat sich gut entwickelt.

Baum-Nr. 16:

→ Baumart:	Echte Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>),
→ Baumhöhe	5 Meter,
→ Stammumfang:	0,43 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
→ Kronendurchmesser:	2 Meter,
→ Kronenansatz:	3,3 Meter,
→ Abstand zur Straße:	0,40 Meter (Süd),
→ Abstand zum Gehweg:	0,45 Meter (Nord),
→ Abstand zum Gehweg:	0,70 Meter (West),
→ Abstand zum Gehweg:	0,65 Meter (Ost).

Merkmale: Jungbaumpflege wurde durchgeführt. Astabnahmen sind vorhanden. Die Krone hat sich bisher nicht optimal entwickelt.

Baum-Nr. 18:

→ Baumart:	Echte Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>),
→ Baumhöhe	6 Meter,
→ Stammumfang:	0,55 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
→ Kronendurchmesser:	2,5 Meter,
→ Kronenansatz:	3,5 Meter,
→ Abstand zur Straße:	0,35 Meter (Süd),
→ Abstand zum Gehweg:	0,45 Meter (Nord),
→ Abstand zum Gehweg:	0,60 Meter (West),
→ Abstand zum Gehweg:	0,65 Meter (Ost).

Merkmale:

- Jungbaumpflege wurde durchgeführt.
- Die Krone hat sich bisher gut entwickelt.
- Riss an der Westseite des Stammes, vom Stammfuß bis in eine Höhe von 1,2 Meter.



Baum-Nr. 19:

- | | |
|-----------------------|-----------------------------------------|
| → Baumart: | Oxelbeere (<i>Sorbus intermedia</i>), |
| → Baumhöhe | 13,5 Meter, |
| → Stammumfang: | 1.80 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe), |
| → Kronendurchmesser: | 8 Meter, |
| → Kronenansatz: | 3 Meter, |
| → Stammkopf: | 2,8 Meter, |
| → Abstand zur Straße: | 0,00 Meter (Süd), |
| → Abstand zum Gehweg: | 0,30 Meter (Nord), |
| → Abstand zum Gehweg: | 0,45 Meter (West), |
| → Abstand zum Gehweg: | 0,50 Meter (Ost). |

Merkmale:

- Abgebrochener Stämmling im Zentralbereich des Stammkopfes.
- Anfahrschaden am südlichen Stämmling.
- Alte Astabnahmen.
- Krähenest in der Krone.



Baum-Nr. 20:

→ Baumart:	Oxelbeere (<i>Sorbus intermedia</i>),
→ Baumhöhe:	11 Meter,
→ Stammumfang:	1.64 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
→ Kronendurchmesser:	8 Meter,
→ Kronenansatz:	4 Meter,
→ Stammkopf:	3,3 Meter,
→ Abstand zur Straße:	0,00 Meter (Süd),
→ Abstand zum Gehweg:	0,25 Meter (Nord),
→ Abstand zum Gehweg:	0,60 Meter (West),
→ Abstand zum Gehweg:	0,50 Meter (Ost).

Merkmale:

- Anfahrtschaden mit Resten von Pilzfruchtkörpern im unteren Stammabschnitt. Die Wunde beginnt bei 0,75 Meter: Höhe: 0,90 Meter, Breite: 0,25 Meter.
- Anfahrtschaden am südöstlichen Stämmeling.
- Alte Astungswunden.



Baum-Nr. 21:

→ Baumart:	Echte Mehlbeere (Sorbus aria),
→ Baumhöhe	5 Meter,
→ Stammumfang:	0,22 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
→ Kronendurchmesser:	2 Meter,
→ Kronenansatz:	3 Meter,
→ Abstand zur Straße:	0,45 Meter (Süd),
→ Abstand zum Gehweg:	0,50 Meter (Nord),
→ Abstand zum Gehweg:	0,75 Meter (West),
→ Abstand zum Gehweg:	0,65 Meter (Ost).

Merkmale:

- Jungbaumpflege wurde durchgeführt.
- Die Krone hat sich bisher nicht gut entwickelt.



Baum-Nr. 21/1:

→ Baumart:	Echte Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>),
→ Baumhöhe	4,5 Meter,
→ Stammumfang:	0,27 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
→ Kronendurchmesser:	2 Meter,
→ Kronenansatz:	2,9 Meter,
→ Abstand zur Straße:	0,40 Meter (Süd),
→ Abstand zum Gehweg:	0,50 Meter (Nord),
→ Abstand zum Gehweg:	0,70 Meter (West),
→ Abstand zum Gehweg:	0,75 Meter (Ost).

Merkmale:

- Kleine, schlecht entwickelte, Krone.



Baum-Nr. 23:

→ Baumart:	Echte Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>),
→ Baumhöhe	5,5 Meter,
→ Stammumfang:	0,28 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
→ Kronendurchmesser:	2,5 Meter,
→ Kronenansatz:	3 Meter,
→ Abstand zur Straße:	0,45 Meter (Süd),
→ Abstand zum Gehweg:	0,55 Meter (Nord),
→ Abstand zum Gehweg:	1,00 Meter (West),
→ Abstand zum Gehweg:	0,90 Meter (Ost).

Jungbaumpflege wurde durchgeführt.

Baum-Nr. 24:

→ Baumart:	Echte Mehlbeere (Sorbus aria),
→ Baumhöhe	6 Meter,
→ Stammumfang:	0,42 Meter (gemessen: 1 Meter Höhe),
→ Kronendurchmesser:	3,5 Meter,
→ Kronenansatz:	3 Meter,
→ Zwieselansatz:	2,80 Meter,
→ Abstand zur Straße:	0,35 Meter (Süd),
→ Abstand zum Gehweg:	0,60 Meter (Nord),
→ Abstand zum Gehweg:	0,80 Meter (West),
→ Abstand zum Gehweg:	0,55 Meter (Ost).

Jungbaumpflege wurde durchgeführt.

Merkmale:

- Zwiesel
- Abgebrochener Ast



10. Vorschriften bei Baumaßnahmen:

Vor Beginn von Baumaßnahmen muss geprüft werden, ob Gehölze betroffen sind. Ist dies der Fall, ist die Erhaltungswürdigkeit zu überprüfen. Sind es die Bäume wert erhalten zu werden oder liegen Vorschädigungen vor, welche eine nur noch geringe Lebenserwartung erwarten lassen.

Wichtig ist, dass Baumschutzmaßnahmen bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Betroffen ist das gesamte Wurzelsystem (Kronentraufe, zuzüglich 1,5 Meter), dieser Bereich ist bei Baumaßnahmen eigentlich tabu!

In diesem Bereich müssen alle Belastungen (Ablagerungen, Aufstellen von Material und Maschinen, Befahrung, Verdichtungen, Bodenauf- und abtrag, etc.) vermieden werden.

Bei Baumaßnahmen sind folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 befasst sich mit den allgemeinen Baumschutz auf Baustellen.
- RAS LP 4 befasst sich mit dem speziellen Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen im Straßenraum.
- Baumschutzsatzung (soweit vorhanden).

Wird das Wurzelsystem bei Baumaßnahmen beschädigt, führt dies zu Verletzungen und somit zu Eintrittspforten für Pilze. Werden große Wurzelteile abgetrennt, führt dies unmittelbar zur Gefährdung der Standsicherheit.

Des Weiteren ist zu beachten, dass beim Einsatz eines Baggers die Wurzeln nicht an der Baugrubenwand abgeschnitten werden, sondern durch das Anheben der Wurzelstränge auch im weiteren Verlauf brechen. Dies führt zu nicht sichtbaren Schädigungen, welche mit der Zeit oder unmittelbar die Verkehrssicherheit gefährden.

Sind Arbeiten im Wurzelbereich unvermeidbar, so muss der Wurzelverlust so gering wie möglich gehalten werden. Ein Abstand zum Stamm von mindestens 2,5 Meter ist einzuhalten. Werden Wurzeln beschädigt, sind diese baumpflegerisch zu behandeln.

Auswirkungen auf die älteren Bäume:

Die Kronendurchmesser der älteren Bäume reichen von minimal 6 Metern bis maximal 10 Metern. Bei einer Straßenbreite von etwa 6 Metern erstreckt sich das Wurzelsystem einiger Bäume bis zur gegenüberliegenden Straßenseite. Des Weiteren reicht der Stammfuß der meisten Bäume bis an den Bordstein.

Bei einer Baumaßnahme würden die Wurzeln auf der Straßenseite bis zum Stammfuß geschädigt, dies würde zum Totalschaden der Bäume führen. Maßnahmen im Bereich des Gehweges haben weitere Schädigungen der Wurzelsysteme zur Folge.

Auswirkungen auf die jüngeren Bäume:

Die Wurzelsysteme der jüngeren Bäume haben sich noch nicht soweit ausgebreitet, würden aber durch die Baumaßnahmen ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen.

11. Folgen mechanischer Verletzungen:

Bautätigkeiten im innerstädtischen Umfeld führen, aufgrund der räumlichen Enge, meist zu einem Konflikt mit dem Baumbestand. Bei Arbeiten im Wurzelbereich sollte Handarbeit eigentlich selbstverständlich sein. Aus ökonomischen Gründen werden in der Regel Maschinen eingesetzt, welche vielfältige Schädigungen zur Folge haben:

- Beim Überfahren ungeschützter Wurzeln entstehen nicht nur Bodenverdichtungen, sondern führen auch zu Rindenverletzungen und Wurzelstauchungen.
- Das maschinelle Auskoffern und das Ausheben von Baugruben führt zu Wurzelabrissen.
- Kraftvolles Arbeiten und das hohe Gewicht der Maschinen führt im Erdreich zum Abknicken der Wurzel.
- Werden die Arbeiten in einem Zeitraum mit Dürre oder Frost durchgeführt, kann dies zu Witterungsschäden führen.

Die zahlreichen Verletzungen sind ideale Eintrittspforten für holzersetzen Pilze, schon nach kurzer Zeit wird das Wundgewebe besiedelt.

Die Schädigungen eines Wurzelsystems sind für den betroffenen Baum gravierend und werden früher oder später im Kronenbild sichtbar.

Durch den Verlust von Teilen des Wurzelsystems wird die Relation zwischen Wurzel und Krone gestört. Dem Baum steht seine ganze transpirierende Blattmasse zur Verfügung, wobei die geschädigte Wurzel diese Menge an Wasser nicht mehr aufnehmen und an die Krone weitergeben kann. Des Weiteren ist die Nährstoffaufnahme eingeschränkt und die Mykorrhiza-Aktivität vermindert.

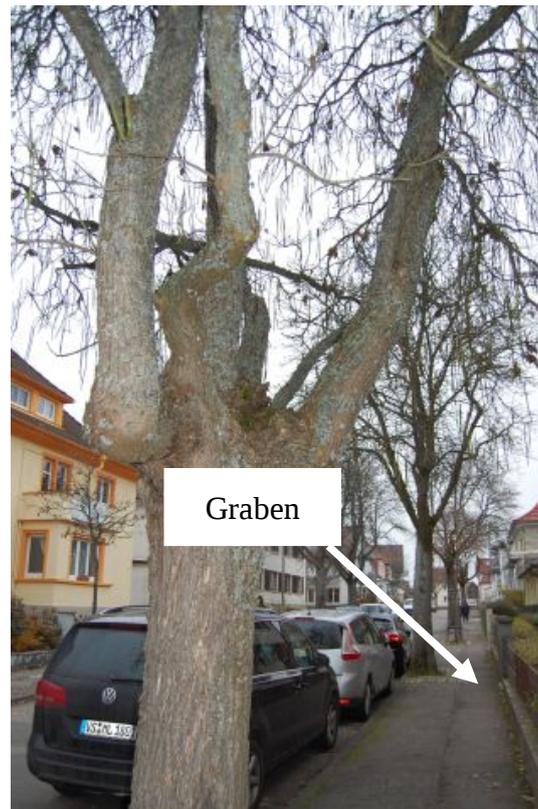
Bäume verlieren ihre Feinäste, bei stärkeren Wurzelbeeinträchtigungen können ganze Kronenteile absterben.

Die einhergehende Vitalitätsabnahme führt zur Anfälligkeit für Schaderreger, insbesondere Schwächeparasiten.

Um die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, ist das Totholz zu entfernen, wobei wieder Wunden entstehen, welche von holzsetzenden Pilzen befallen werden.

Mechanische Wurzelschädigungen zählen zu den bedeutendsten Baumschäden in urbanen Bereichen.

Im Bereich des südlichen Gehweges ist zu erkennen, dass vor Jahren schon einmal ein Graben ausgehoben wurde.



Der größte Anteil eines Wurzelsystems befinden sich im oberen Abschnitt, bis etwa 0,5 Metern unter Bodenniveau. Bei der Grabenöffnung wurde ein Teil des Wurzelsystems geschädigt und damit Eintrittspforten geschaffen, welche unmittelbar mit Pilzen befallen wurden. Holzersetzende Pilze zerstören die Holzstruktur und breiten sich mit den Jahren im Baum weiter aus.

Das Bild entstand bei einer Schadensbewertung in einer deutschen Stadt. Damals wurde ebenfalls die Straße saniert, nur mit dem Unterschied, dass im Zuge der Planungsphase, der Baumbestand nicht in die Planung mitaufgenommen wurde, Ergebnis:

23 geschädigte Platanen (Totalschaden), mit einer Schadenssumme > 200.000 Euro.



12. Artenschutzrechtliche Überprüfung:

Artenschutzrechtliche Vorgaben:

- Vorgaben des EU-Rechtes (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, EU-Artenschutzverordnung, Umweltschadensrichtlinie),
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Landesnaturschutzgesetz,
- Rechtliche Vorgaben der Städte und Gemeinden.

Allgemeiner Artenschutz:

Das allgemeine Artenschutzrecht gilt für alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten unabhängig von ihrer Seltenheit oder konkreten Gefährdung. Die zentralen Vorschriften des §§ 37 und 39 Bundesnaturschutzgesetz erfassen nicht nur die Individuen selbst, vielmehr erstreckt sich der Schutz auch auf die Lebensstätte und Biotope der Arten.

Für die Baumpflegepraxis ist § 39 BNatSchG von Bedeutung: „Allgemeines Verbot, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu zerstören“.

Besondere Artenschutz:

Der besondere Artenschutz gilt für alle besonders und streng geschützten Arten (§§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz).

Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz):

- Alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (z. B. verschiedene Vogelarten)
- Alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Richtlinie (FFH-Richtlinie), z. B. Fledermausarten.

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz)

- Anhang A der EU-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (z. B. verschiedene Vogelarten),
- Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie,
- Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (z.B. Auerhuhn, Birkhuhn, etc.)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz: "Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten."

§ 44 Abs 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz: "Weiterhin verboten ist eine erhebliche Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit."

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz: "Schließlich ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu nehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Ergebnis der Überprüfung nach den oben genannten rechtlichen Vorschriften ergab, dass bei Baum Nummer 19, Oxelbeere (*Sorbus intermedia*) ein Krähenest in der Krone zu erkennen ist. Bei den restlichen Bäumen konnten keine direkten und indirekte Nachweise besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden.

13. Schlussbemerkungen:

Das Gutachten umfasst einschließlich der Anlage insgesamt 22 Seiten.

Das Gutachten basiert auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik.

Der aktuelle wissenschaftliche Stand das Fachwissen des Unterzeichners und die Untersuchungen vor Ort sind Bestandteil dieses Gutachtens.

Bei extremen Wetterbedingungen ist das Versagen eines Baumes immer möglich.

Lenzkirch, den 04. Dezember 2021



M. Gommlich

14. Anlage:

Urheberrecht:

Mit der Bitte um Beachtung:

Gutachten gehören zu den urheberrechtlichen Werken des § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Dieser Schutz wird aufgrund des Gesetzes automatisch gewährt, es bedarf keiner besonderen Eintragung. Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.

Als Verwertungsrechte kennt das Urheberrechtsgesetz das Vervielfältigungsgesetz, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht.

Mit der Übergabe des Gutachtens an den Auftraggeber und die Bezahlung durch den Auftraggeber gehen die Nutzungsrechte nach § 31 ff UrhG auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber bzw. die beteiligten Parteien dürfen das Gutachten nur zu dem Zweck benutzen, der im Gutachtungsvertrag oder im Gutachten selbst stehen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht, zu dem auch das Recht auf Veröffentlichung gehört, bleibt nach wie vor beim Sachverständigen (§ 12 UrhG).

Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder –kürzung, ist dem AG nur mit Einwilligung des Sachverständigen gestattet (§ 15 UrhG).

Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.

Zitate sind zulässig, wenn sie einen durch den Zweck gebotenen Umfang halten, exakt wiedergegeben werden und mit Quellenangaben versehen sind.